

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Dezernat 502 -
Standort Schwerin**

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin



Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

bearbeitet von: Herrn Bennöhr
Telefon (0385) 3991 - 578
E-Mail: Nils.Bennoehr
@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 502-13-42817-1-2022
Vg.Nr.: IFAS 1583/2022-SN
Schwerin, 09.08.2022

Stellungnahme zum Genehmigungsvorhaben nach BImSchG:

Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA 8) im Windeignungsgebiet 18/21 „Lübesse“ (Lübesse V)

Ihr Schreiben vom: 30.06.2022 AZ.: StALU WM-51-4668-5712.0.1.3.2V-76141

Antragsteller: Naturwind Schwerin GmbH, Schelfstraße 35 zu 19055
Schwerin
Standort der Anlage: 19077 Uelitz

Sehr geehrter Herr Dr. Stenzel,

gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise der folgenden Anlagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Um Übersendung einer Abschrift des Bescheides wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bennöhr

Anlagen

1. Nebenbestimmungen
2. Hinweise
3. Antragsunterlagen

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin
Postfach 15 02 43 19032 Schwerin

Telefon: (0385) 3991 - 102
E-Mail: poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

1. Nebenbestimmungen

- a. In der Windenergieanlage ist eine Ausfertigung der zugehörigen EU-Konformitätserklärung zu hinterlegen.
9. ProdSV
- b. In der Windenergieanlage ist eine Ausfertigung der zugehörigen Unterlage für spätere Arbeiten im Sinne der Baustellenverordnung zu hinterlegen.
§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV
- c. In der Windenergieanlage ist vor Inbetriebnahme ein Prüfkonzert, welches
- Art und Umfang der Prüfungen,
 - Prüffristen und
 - Anforderungen an die mit der Prüfung beauftragten Personen
- für alle zur Anlage gehörenden prüfpflichtigen Arbeitsmittel beinhaltet, zu hinterlegen.
§ 3 Abs. 6 BetrSichV
- d. Für die lückenlose Sicherstellung einer Rettungskette ist vor Tätigkeitsbeginn ein schriftliches Rettungskonzert, für alle zu erwartenden
- Bau- und Montagetätigkeiten und
 - sonstigen Tätigkeiten (z.B.: Instandhaltungs-, Wartungs-, Inspektions-, Reparaturtätigkeiten) in oder an der Windenergieanlage,
- zu erstellen und in dieser zu hinterlegen.
§ 10 ArbSchG
- e. Das Rettungskonzert ist etwaigen Fremdunternehmen, die in oder an der Windenergieanlage tätig werden, vor Tätigkeitsbeginn zur Kenntnis zu geben.
§ 8 ArbSchG
- f. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung darf 15 lx nicht unterschreiten.
§ 10 Abs. 1 ArbSchG
- g. Die Zugangstreppe in die Windenergieanlage ist entsprechend Nummer 4.5 der ASR A1.8 einzurichten oder muss, im Ergebnis einer fachkundig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, den Beschäftigten mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz bieten.
§3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Nr. 4.5 ASR A1.8
- h. Die Steigleitern sind entsprechend Nummer 4.6 der ASR A1.8 einzurichten oder müssen, im Ergebnis einer fachkundig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung, den Beschäftigten mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz bieten.
§3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Nr. 4.6 ASR A1.8

- i. Die Windenergieanlage ist mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,
- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken und
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BetrSichV

- j. Die Anlage ist mit schnell erreichbaren und auffällig gekennzeichneten Notbefehls-einrichtungen mit der Gefahr bringende Bewegungen oder Prozesse ohne zusätzliche Gefährdungen unverzüglich stillgesetzt werden können auszurüsten. Die Erreichbarkeit muss auch im Bedarfsfall der Flucht gewährleistet sein.

§ 8 Abs. 6 und § 11 Abs. 2 BetrSichV

- k. Die mit

- Nummer 7.3 „Sicherheitsanweisung, Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen, Produktreihe Delta 4000“ und
- Nummer 5.2 „Allgemeine Dokumentation Grundlagen zum Brandschutz“

empfohlene Verwendung von Feuerlöschern mit dem Löschmittel CO₂ ist hinsichtlich möglicher Gefahren für die Verwender und Dritte aufgrund potentieller

- „CO₂ Vergiftung“ und/oder
- Erstickung

unter Berücksichtigung

- der Raumvolumen und
- spannungsführender Teile

durch eine im Sinne § 3 Absatz 3 der Betriebssicherheitsverordnung und § 6 Absatz 11 der Gefahrstoffverordnung fachkundige Person zu überprüfen und erforderlichenfalls durch die Empfehlung einer sichereren Arbeitsschutzmaßnahme zu substituieren. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren und der Gefährdungsbeurteilung beizufügen.

§§ 6 Abs. 1 Nummer 2 u. 7 Abs. 4 GefStoffV; § 4 Abs. 1 Nummer 3 BetrSichV

- I. Die Nebenbestimmungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind bei Betreiberwechsel dem neuen Betreiber mitzuteilen und zu beachten. Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:
- Genehmigungsnummer
 - Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
 - Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
 - Datum des Betreiberwechsels.

2. Hinweise

- a. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere Koordinatoren im Sinne der Baustellenverordnung zu bestellen.
§ 3 Abs. 1 BaustellV
- b. Aufzüge (Befahranlagen) in Windenergieanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen.
§§ 15, 16 BetrSichV
- c. An Druckanlagen sind Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen durchzuführen. Die Druckgeräte unterliegen wiederkehrenden Prüfungen in Abhängigkeit der Betriebsparameter. Die Prüfprotokolle sind als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in den Windenergieanlagen zu hinterlegen.
§§ 15 und 16 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschn. 4 BetrSichV
- d. Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregat und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
§ 4 Abs. 3 ArbStättV
- e. Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, können ebenfalls in der aktuellen Fassung verwendet werden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.

Der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die "Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit" (Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung - DGUV I 203 007 "Windenergieanlagen") zu Grunde zulegen.